



Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

Wie löse ich einen grenzüberschreitenden Rechtsstreit?

**Das europäische Verfahren
für geringfügige Forderungen und
der europäische Zahlungsbefehl**



Inhalt

01. Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen | 4

02. Ballons-sondes des Verfahrens | 7

03. Das Verfahren in sieben Schritten | 10

04. Der europäische Zahlungsbefehl | 17

Justiz ohne Grenzen: kostenlose Beratung bei deutsch-
französischen Rechtsstreits | 22

01

**Das europäische
Verfahren für
geringfügige Forderungen**



Seit dem 1. Januar 2009 können Sie als Verbraucherin oder Verbraucher das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nutzen. Und zwar dann, wenn Sie einen Rechtsstreit mit einem Unternehmen oder einer Privatperson aus einem anderen EU-Land haben. Achtung: in Dänemark kann das Verfahren nicht angewendet werden. Ziel dieses vereinfachten Gerichtsverfahrens ist es, den Zugang zur Justiz zu erleichtern.

Drei Bedingungen müssen erfüllt sein, um das Verfahren einleiten zu können

- Es handelt sich um einen **grenzüberschreitenden Rechtsstreit**. Zum Beispiel zwischen einer Privatperson und einem Unternehmen. Oder zwischen zwei Privatpersonen. Beide Seiten müssen ihren Wohn- beziehungsweise Firmensitz in unterschiedlichen EU-Ländern haben. Achtung: In Dänemark, in manchen französischen Überseedepartements sowie in Neukaledonien kann das Verfahren nicht genutzt werden.
- Der **Rechtsstreit betrifft das Zivil- oder Handelsrecht**, zum Beispiel einen Warenkauf. Gegen eine Steuerbehörde, den Zoll oder eine öffentliche Verwaltung kann das Verfahren nicht geführt werden. Ebenso ausgenommen sind folgende Bereiche: Staatshaftung bei Hoheitsrechten, Personenstand, Familienrecht, Insolvenzen, soziale Sicherheit, Schiedsgerichtsbarkeit, Arbeitsrecht, Mietverträge (bei Geldforderungen ist das Verfahren jedoch möglich) oder die Verletzung von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten.
- Der **Streitwert** (der tatsächliche oder der geschätzte) **muss unter 5.000 Euro liegen**.

Beispiele

- Sie verlangen Entschädigung von einer spanischen Fluggesellschaft, die Ihren Flug gestrichen hat
- Sie haben Ihre online bestellte Ware nicht erhalten und fordern vom belgischen Online-Shop die Erstattung des Kaufpreises.

02

Besonderheiten

des Verfahrens



- Das Verfahren wird schriftlich abgewickelt. Es sei denn, das Gericht hält eine mündliche Verhandlung für notwendig. Wenn technisch möglich, kann eine Video-konferenz beantragt werden.
- Sie sind nicht verpflichtet, sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechts-anwalt vertreten zu lassen.
- Für das Verfahren werden vier Formblätter verwendet:

Formblatt A: das Klageformblatt (zur Einleitung des Verfahrens).

Formblatt B: das Gericht fordert zur Vervollständigung oder Berichtigung des Klageformblatts auf (nur bei Bedarf).

Formblatt C: die Antwort der Gegenseite.

Formblatt D: die Bestätigung des Urteils.

Gut zu wissen

Die Formblätter stehen auf dem European e-Justice Portal zur Verfügung. Sie können die Dokumente herunterladen oder online ausfüllen unter:

https://webgate.ec.europa.eu/e-justice/177/DE/small_claims_forms



03

Das Verfahren

in sieben Schritten



1. Einleitung des Verfahrens

Um ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen einzuleiten, müssen Sie das Formblatt A an das zuständige Gericht schicken.

Welches Gericht ist zuständig? Klagen Sie als deutsche Verbraucherin oder Verbraucher, kann die Klage:

- o bei dem Gericht des EU-Landes eingereicht werden, in dem die Gegenseite ihren Wohn- bzw. Firmensitz hat.
- o in manchen Fällen vor einem deutschen Gericht eingereicht werden.

Letzteres ist dann möglich, wenn der Vertrag mit einem Unternehmen geschlossen wurde, das seine Tätigkeit auf den deutschen Markt ausrichtet.

Beispiele

- o Sie haben die Ware in der deutschen Niederlassung eines französischen Unternehmens gekauft.
- o Sie haben eine Bestellung auf der deutschsprachigen Internetseite eines kroatischen Online-Shops getätigt.

Welches Gericht ist für eine Klage in Deutschland zuständig? Für Zivilsachen sind in Deutschland üblicherweise die Amtsgerichte zuständig.

In welcher Sprache muss das Formblatt ausgefüllt werden? Die Klage muss in der Sprache des Gerichts eingereicht werden, also manchmal in einer Fremdsprache. Dafür können Sie Online-Übersetzungstools verwenden. Wird die Klage in Deutschland eingereicht, muss das Formblatt auf Deutsch ausgefüllt sein. Deutsche Gerichte akzeptieren oft anderssprachige Standard-Vorlagen, die dann aber auf Deutsch ausgefüllt sein müssen. Weitere Dokumente können in anderen Sprachen beigelegt werden, außer das Gericht verlangt ausdrücklich eine Übersetzung.

Im Formblatt müssen Sie die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sowie den grenzüberschreitenden Charakter Ihrer Streitigkeit darlegen können. Außerdem müssen Sie angeben, welches Ziel Sie mit der Klage verfolgen – ob es um die Auszahlung eines Geldbetrags geht oder die Erbringung einer Leistung, zum Beispiel die Lieferung der bestellten Ware.

Wie übermittle ich das Formblatt an das zuständige Gericht? Das Formblatt kann sowohl per Post als auch per E-Mail (wenn das Gericht dies zulässt) eingereicht werden. Wenn das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen für eine bestimmte Streitigkeit nicht angewendet werden kann, teilt das Gericht Ihnen dies mit. Denn dann können Sie möglicherweise ein ordentliches Verfahren vor einem deutschen Gericht einleiten.

Zuständige Gerichte in der EU: Ein Überblick

Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 regelt, welches Gericht in Zivil- und Handelssachen innerhalb der Europäischen Union zuständig ist. Typische Beispiele sind:

- **Verbraucherverträge** (zum Beispiel der Kauf einer Ware oder einer Dienstleistung): Zuständig ist das Gericht des Ortes, an den die Bestellung geliefert werden sollte oder an dem die Dienstleistung erbracht werden sollte.
- **Unerlaubte Handlungen** (zum Beispiel Körperverletzung): Zuständig ist das Gericht des Ortes, an dem sich der Vorfall ereignet hat.
- **Miet- und Pachtverträge für Immobilien**: Zuständig ist das Gericht des Landes, in dem sich die Immobilie befindet.
- **Versicherungsverträge**: Zuständig ist das Gericht des Landes, in dem die Versicherung ansässig ist. Oder das Gericht des Landes, an dem die versicherte Person wohnt.
- **Beförderungsverträge** (außer bei Pauschalreisen): Zuständig ist das Gericht des Landes, in dem das Beförderungsunternehmen seinen Firmensitz hat. Bei Flügen ist es das Gericht am Abflugs- oder Ankunftsort des Flugzeugs.

Wie viel kostet das Verfahren? In den meisten EU-Mitgliedstaaten ist das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen kostenpflichtig. Allerdings gibt es auch Ausnahmen, wo es kostenlos ist, zum Beispiel in Frankreich. Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2421 müssen die Gebühren verhältnismäßig sein und dürfen die eines nationalen Verfahrens nicht überschreiten. Die Kosten richten sich nach dem Streitwert. In Deutschland zum Beispiel fallen zwischen 114 Euro (für einen Streitwert von 500 Euro) und 483 Euro (für einen Streitwert von 5.000 Euro) an.

Gut zu wissen

Das European e-Justice Portal bietet eine Suchfunktion, mit der Sie das zuständige Gericht in einem ausgewählten EU-Land finden können:

https://e-justice.europa.eu/354/DE/small_claims

2. Berichtigung oder Vervollständigung des Formblatts

Sind die Angaben unvollständig oder nicht in der Sprache des Gerichts verfasst, sendet Ihnen das Gericht das Formblatt B zu und fordert Sie auf, Ihren Antrag innerhalb einer festgelegten Frist zu korrigieren. Halten Sie diese Frist nicht ein, lehnt das Gericht den Antrag ab.

3. Zustellung an die Gegenseite

Sobald das Gericht den ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag erhalten hat, sendet es folgende Unterlagen an das beklagte Unternehmen oder die beklagte Privatperson, entweder per Post oder E-Mail:

- o Eine Kopie des **Klageformblatts** (Formblatt A) mit den Belegen
- o Das **Formblatt C**. Dieses ermöglicht es der Gegenseite, auf die Forderung zu reagieren.

Frist: Nach Erhalt des Klageformblatts hat das Gericht 14 Tage Zeit, um die genannten Dokumente zu versenden.

4. Antwort der Gegenseite

Die Gegenseite hat nach Erhalt der Unterlagen wiederum 30 Tage Zeit, um zu antworten. Dazu kann sie das Formblatt C nutzen oder auf eine andere geeignete Weise reagieren. Möchte die beklagte Person der Forderung widersprechen und selbst einen Anspruch erheben (eine Gegenforderung), kann sie das Formblatt A verwenden.

Gut zu wissen

Das European e-Justice Portal bietet eine Suchfunktion, mit der Sie die für die Vollstreckung zuständige Behörde in einem ausgewählten EU-Land finden können:

https://e-justice.europa.eu/354/DE/small_claims?clang=de

5. Übermittlung der Antwort

an die Klägerin oder den Kläger

Das Gericht muss innerhalb von 14 Tagen die Forderungen und Unterlagen der Gegenseite an Sie übermitteln. Die Frist beginnt, sobald das Gericht die Dokumente erhalten hat.

6. Gerichtsentscheidung innerhalb von 30 Tagen

Sobald der schriftliche Austausch abgeschlossen ist oder nach der mündlichen Verhandlung (wenn es eine gab), sendet das Gericht beiden Seiten innerhalb von 30 Tagen schriftlich seine Entscheidung mit einer Begründung. Diese Entscheidung ist ein Urteil, das sofort vollstreckt werden kann.

7. Anerkennung und Vollstreckung

des Urteils im anderen EU-Land

Damit das Urteil vollstreckt wird, müssen Sie das Gericht bitten, das Formblatt D auszufüllen. Dieses reichen Sie gemeinsam mit einer beglaubigten Kopie des Urteils bei der Behörde im Land der Gegenseite ein, die für Vollstreckungen zuständig ist. Möglicherweise wird eine Übersetzung verlangt, für die Kosten anfallen.

04

Der Europäische Zahlungsbefehl



Sie kaufen in einem französischen Online-Shop eine Kamera, aber das Produkt wird nie geliefert. Jetzt möchten Sie Ihr Geld zurück. Wenn Sie keine Lösung mit dem Unternehmen finden, können Sie den europäischen Zahlungsbefehl nutzen (auch bekannt als **europäisches Mahnverfahren**).

Der europäische Zahlungsbefehl ist besonders hilfreich bei **unbestrittenen** Forderungen – also dann, wenn die Gegenseite anerkennt, dass sie Ihnen Geld schuldet.

Drei Bedingungen müssen erfüllt sein, um das Verfahren einleiten zu können:

- o Es handelt sich um einen **grenzüberschreitenden Rechtsstreit**. Zum Beispiel zwischen einer Privatperson und einem Unternehmen. Oder zwischen zwei Privatpersonen. Beide Seiten müssen ihren Wohn- bzw. Firmensitz in unterschiedlichen EU-Ländern haben. Achtung: In Dänemark kann das Verfahren nicht angewendet werden.
- o Der **Rechtsstreit betrifft das Zivil- oder Handelsrecht**, zum Beispiel einen Warenkauf. Gegen eine Steuerbehörde, den Zoll oder eine öffentliche Verwaltung kann das Verfahren nicht geführt werden. Ebenso ausgenommen sind folgende Bereiche: Staatshaftung bei Hoheitsrechten, Personenstand, Familienrecht, Insolvenzen, soziale Sicherheit, Schiedsgerichtsbarkeit, Arbeitsrecht, Mietverträge (bei Geldforderungen ist das Verfahren jedoch möglich) oder die Verletzung von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten.
- o Die **Höhe des Streitwerts muss nachvollziehbar sein**, zum Beispiel durch den Kaufvertrag oder eine Rechnung. Außerdem muss der Betrag fällig sein.

Gut zu wissen

Die Formblätter stehen kostenlos auf dem European e-Justice Portal zur Verfügung.

Sie können die Dokumente herunterladen oder online ausfüllen:

https://e-justice.europa.eu/156/DE/european_payment_order_forms?init=true



Der Ablauf des europäischen Zahlungsbefehls

1

Ausfüllen des Formblatts A

Sie müssen dabei folgende Informationen angeben: Ihren Namen mit Anschrift, den Namen und die Anschrift der Gegenseite, die Höhe der Geldforderung und eine Beschreibung des Sachverhalts. Außerdem müssen Sie die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sowie den grenzüberschreitenden Charakter Ihrer Streitigkeit darlegen können. Das Formblatt schicken Sie dann per Post oder E-Mail an das zuständige Gericht. (siehe: „Welches Gericht ist zuständig?“ auf Seite 13)



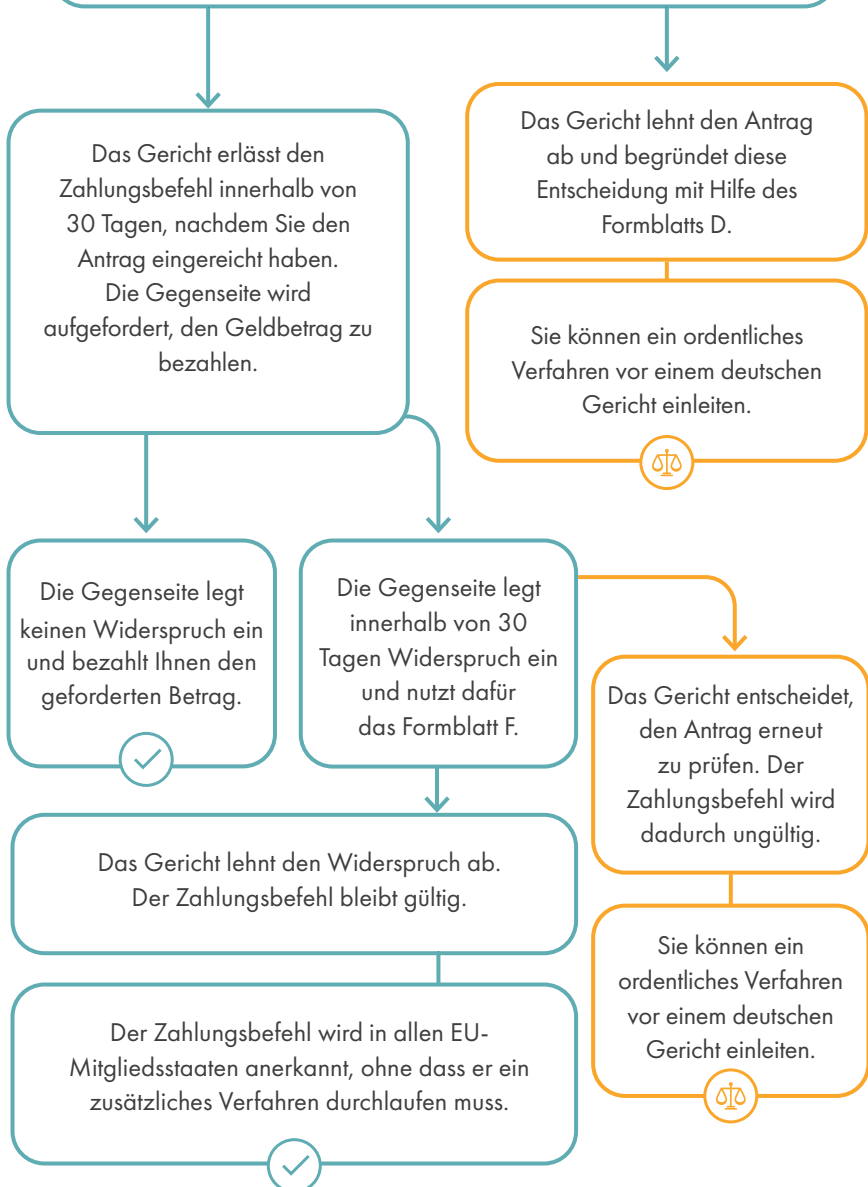
2

Berichtigung oder Vervollständigung des Formblatts

Mithilfe des Formblatts B kann das Gericht Sie dazu auffordern, den Antrag innerhalb einer festgelegten Frist zu vervollständigen oder zu korrigieren.

3

Die Entscheidung des Gerichts



Justiz ohne Grenzen: Ihre kostenlose Anlaufstelle für deutsch-französische Rechtsstreits

Erbstreits, Sorgerechtskonflikte, Probleme beim Hauskauf: Das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. (ZEV) hat eine kostenlose Anlaufstelle für deutsch-französische Rechtsstreits geschaffen. Wo außergerichtliche Lösungen nicht möglich sind, erleichtert das Projekt „Justiz ohne Grenzen“ den Zugang zur Justiz im Nachbarland und unterstützt Betroffene bei grenzüberschreitenden Rechtsfragen.

Wir bieten umfassende Informationen zu den Rechtssystemen in Deutschland und Frankreich. Darüber hinaus unterstützt Sie unser juristisches Team bei der Einleitung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen oder eines europäischen Zahlungsbefehls.

Das Projekt „Justiz ohne Grenzen“ ermöglicht kostenlose Erstberatungen mit zweisprachigen RechtsanwältInnen, NotarInnen und GerichtsvollzieherInnen. Diese Beratungen finden in den Räumlichkeiten des ZEV in Kehl (nahe Straßburg) oder online statt.



JUSTIZ OHNE GRENZEN

JUSTICE SANS FRONTIÈRE



Weitere Informationen und Terminvereinbarung unter:

www.cec-zev.eu/de/themen/justiz-ohne-grenzen

Dieses Projekt wird durch das europäische Programm Interreg Oberrhein, die Regierungen Deutschlands und Frankreichs sowie regionale und lokale PartnerInnen finanziert.

Unsere PartnerInnen

Interreg



Kofinanziert von
der Europäischen Union
Cofinancé par
l'Union Européenne

Oberrhein | Rhin Supérieur



Projektförderung im Rahmen des Demokratiefonds des Dreijahresvertrags 2021-2023
Strasbourg Capitale Européenne.

Fotos: S.4 Pixel-Short (Adobestock.com) | S.7 Dragonstock (Adobestock.com) | S.10 Freedomz (Adobestock.com) | S.17 SOMKID (Adobestock.com)

Impressum: Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. / Bahnhofsplatz 3 |
77694 Kehl / Deutschland | Tel.: +49 (0) 78 51 / 991 480 | E-Mail: info@cec-zev.eu |
Stand: Januar 2025

© Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. | Vereinsregister des Amtsgerichts
Freiburg, Registernummer: VR 370391 | Vorstand: Christian Tiriou & Jakob Thevis



Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.

Bahnhofplatz 3
77694 Kehl | Deutschland

www.cec-zev.eu

